

Dritte Verordnung zur Änderung der Strahlenschutzverordnung - Verbändebeteiligung v. 03.06.2021
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit
Az.: S II 1 – 1142/004-2021.0006

Verband:	FS, AKNAT
Datum:	19.06.2021

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
1	E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft	Einmaliger Erfüllungsaufwand ist in Höhe von 121.000 Euro zu erwarten; der jährliche Erfüllungsaufwand wird auf ca. 6.000 Euro beziffert.	zum Erfüllungsaufwand	Der Erfüllungsaufwand wird als deutlich zu gering eingeschätzt. Den anerkannten Stellen entsteht ein erheblicher Mehraufwand für die Übermittlung der Messergebnisse nach den Anforderungen im § 155 Abs. 5 an das Bundesamt für Strahlenschutz. Die anfallenden Kosten müssten auf den Kunden umgelegt werden und die Radonmessungen an Arbeitsplätzen sind höher zu kalkulieren. Bisher wurden in den verpflichtenden Messungen seit Januar 2021 bis Juni 2021 diese Kosten nicht berücksichtigt und können auch nicht im Nachgang erhoben werden. Aus Sicht des Fachverbands wird die Bearbeitung und Übermittlung der Messergebnisse für jeden für Arbeitsplätze in Innenräumen Verantwortlichen ein Mehraufwand von ca. 30 bis 50 Euro eingeschätzt.	Es ist der jährliche Erfüllungsaufwand auf den Betrag anzupassen bzw. zu beziffern, der sich aus den mehr zu leistenden Bürokratiekosten bei den anerkannten Stellen für jeden Verantwortlichen ergibt, der Radonmessungen an Arbeitsplätzen in Innenräumen durchführen muss. Als zu bemessende Größe sollte ein Betrag von 50 Euro je Verantwortlichen angenommen werden.
2	F. Weitere Kosten	Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das	zum Erfüllungsaufwand	Die Kosten für den Mehraufwand im Zusammenhang mit der Übermittlung der Messergebnisse an das Bundesamt für Strahlenschutz gemäß § 155 Abs. 5 müssen auf	Es ist ein mittlerer Preisanstieg von rund 20 % bis 30 je Messgerät anzunehmen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art. /§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwan d]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
		Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.		die Einzelpreise der Messgeräte umgelegt werden. Damit wird das Verbraucherpreisniveau erhöht (siehe auch Anmerkung zu Zeile 1). Einige anerkannte Stellen schätzen den Mehraufwand bei rund 20 bis 30% je Messgerät ein. Es ist zu beachten, dass bei einem Großteil der beauftragten Messungen nur 2 bis 5 Messungen in den Unternehmen wie z. B. im Einzelhandel durchgeführt werden. Der dortige Mehraufwand ist größer 30 % anzusetzen.	
3	§ 155 Abs. 2	1. Absatz 2 wird wie folgt gefasst: „(2) Die Durchführung der Messung ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen insbesondere folgende Informationen enthalten: ...“	inhaltl.	Gemäß § 127 Abs. 1 führen bereits seit Januar 2021 der für die Arbeitsplätze in Innenräumen Verantwortlichen in einer sehr großen Zahl die erforderlichen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft durch. Die meisten Verantwortlichen erhalten die Messgeräte auf dem Postweg mit einer Anleitung bzw. Hinweise, wie die Messgeräte aufzustellen sind und welche Informationen zu dokumentieren sind. Die Verantwortlichen sind allerdings in vielen Fällen ohne fachliche Vorkenntnisse nicht vollumfänglich in der Lage, selbständig die nach § 155 Abs. 2 Nr. 5 die „für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes“ sachgerecht zu dokumentieren. Eine nachträgliche Erhebung dieser Informationen ist nur mit einem unverhältnismäßigen Mehraufwand mit erläuternden Informationen der Verantwortlichen möglich. Unabhängig vermitteln auch Dritte wie z. B. Ingenieurbüros passive Radon-Messgeräte von anerkannten Stellen an Unternehmen in Radonvorsorgegebieten, sodass	Einfügen eines neuen Satzes am Ende des Absatzes: Die Informationen von Nr. 1 bis Nr. 6 sind von den Verantwortlichen, die ab drei Monate nach Inkrafttreten der Verordnung mit den erforderlichen Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft beginnen, vollständig aufzuzeichnen.

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./ zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				ein zusätzlicher, teilweise nicht mit verhältnismäßigen Mitteln realisierbarer Aufwand für die anerkannten Stellen generiert wird, alle Informationen gemäß § 155 Abs. 2 zu erfassen. In der Verordnung sollte eine Übergangsfrist nach ihrem Inkrafttreten formuliert werden, ab wann die Aufzeichnungen von den Verantwortlichen dokumentiert werden müssen.	
4	§ 155 Abs. 2	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anlass der Messung, 2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte, 3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet, und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften der Betriebsstätte, 4. Lage des Arbeitsplatzes in der Betriebsstätte, 5. Messort und für die Höhe der Radon-222-Aktivitätskonzentration wesentliche Eigenschaften des Messortes und 6. Art des Messgerätes und Messverfahren. 	inhaltl.	Die Formulierung sollte konkret bzw. klar verständlich sein und es sollten Daten sein, die für den Verantwortlichen eindeutig verständlich sind und die er auch zur Hand hat.	<ol style="list-style-type: none"> 1. Anlass der Messung (Erstmessung oder Kontrollmessung) 2. Datum des Beginns und des Endes der Messung oder, bei Teilmessungen, der einzelnen Messabschnitte 3. Standort der Betriebsstätte, in der sich der Arbeitsplatz befindet (Adresse) 4. Lage des Messortes in der Betriebsstätte (Raumnummer oder Raumbezeichnung, Geschoß) 5. Art des Messgerätes (Typenbezeichnung) und Messverfahren (passiv oder aktiv)

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
5	§ 155 Abs. 3 Satz 2	a) Hierzu sind der anerkannten Stelle nach der Messung die Messgeräte und die Informationen aus den Aufzeichnungen nach Absatz 2 Satz 2 zu übermitteln.	inhaltl.	<p>Es ist zu prüfen, dass es keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Übermittlung der Informationen aus den Aufzeichnungen gibt. Für die bei den anerkannten Stellen oder bei vermittelnden Ingenieurbüros beauftragten und bezahlten Messungen ist das Urheberrecht des Auftraggebers für die Ergebnisse der Messungen und weiterer Angaben (Eigenschaften) des Arbeitsplatzes juristisch zu klären.</p> <p>Wir sehen für uns auch noch eine weitere Schwierigkeit im Vollzug: Eine Befassung der zuständigen Behörde ist erst ab der Anmeldung vorgesehen und vorher nicht. Eine Vervollständigung der fehlenden Daten entspräche einer 100 % Kontrolle, dass die Messungen erfolgt sind. Diese ist bisher nicht vorgesehen und es wirft die Frage auf, welche Informationen für den Vollzug tatsächlich erforderlich sind und welche Daten von den Behörden in einem verhältnismäßigen Rahmen geprüft werden können.</p> <p>Mit Bezug zu den Anmerkungen in Zeile 3 ist konsequenterweise auch hier eine Übergangsfrist festzulegen. Allerdings ist auch folgender Sachverhalt zu beachten</p>	<p>In dem Fall, dass es keine datenschutzrechtlichen Bedenken gegen die Regelungen gibt und unter Berücksichtigung der Umsetzbarkeit bei den anerkannten Stellen sollte ein neuer Satz hinter Satz 2 eingefügt werden:</p> <p>Die Aufzeichnungen sind in ihrer vollständigen Form für Messungen der Radon-222-Aktivitätskonzentration in der Luft zu übermitteln, die drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen worden sind.</p>
6	§ 155 Abs. 3 Satz 4	b) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „Dies gilt nicht“ durch die Wörter „Die Sätze 2 und 3 gelten nicht“ ersetzt	inhaltl.	Gemäß dem § 155 Abs. 3 und dem neuen Satz 4 kann die Auswertung der Messgeräte der anerkannten Messstelle durch den nach § 127 StrlSchG Verantwortlichen erfolgen und in diesem Fall auf eine Weitergabe der Daten gemäß Absatz	Ergänzung eines neuen Satzes am Ende des Absatzes: Sofern die Auswertung der Messgeräte der anerkannten Stelle durch den nach § 127 StrlSchG

Lfd. Nr.	Bezug im Entwurf [Art./§/Begr.]	Text des Bezugs im Entwurf	Art der Anmerkung [redakt./ allg./ rechtl./ inhaltl./zum Erfüllungsaufwand]	Anmerkung/Kommentar/Einwendung	Angeregte Änderung
				2 Satz 2 an die anerkannte Stelle verzichtet werden und der Verantwortliche kann die Informationen direkt an das Bundesamt für Strahlenschutz übermitteln.	Verantwortlichen erfolgt, hat dieser die entsprechenden Daten an das Bundesamt für Strahlenschutz zu übermitteln.